

## Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Änderung vom 20.03.2013

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.20**

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 12 der Bundesverfassung<sup>1)</sup> und Artikel 29 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>, gestützt auf Artikel 86, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG<sup>3)</sup>), Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE<sup>4)</sup>) und Artikel 80 und 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG<sup>5)</sup>),  
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.11.2013) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> BSG 101.1

<sup>3)</sup> SR 142.20

<sup>4)</sup> SR 142.201

<sup>5)</sup> SR 142.31

**Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen und Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 4a (neu)***Unterbringung**1. Normale Lage*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sorgt in Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern nach Artikel 4 Absatz 1 für eine ausreichende Anzahl an geeigneten dauerhaften und temporären Unterbringungsplätzen für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven.

<sup>2</sup> Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind frühzeitig in die Suche nach Unterbringungsplätzen einzubeziehen und wirken aktiv mit.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 und Koordinationsaufgaben nach Artikel 4d Absatz 5 übertragen.

**Art. 4b (neu)***2. Angespannte Lage*

<sup>1</sup> Droht die Anzahl der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig realisierbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er setzt dafür eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 4a und 4b Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfristig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit es die Umstände erfordern, können sie selbstständig bestimmte Unterkünfte bezeichnen.

<sup>3</sup> Eine Massnahme nach Absatz 2 dauert längstens zwei Jahre.

<sup>4</sup> Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

### **Art. 4c (neu)**

#### **3. Notlage**

<sup>1</sup> In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) zur Anwendung.

### **Art. 4d (neu)**

#### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Bei den Unterbringungen nach den Artikeln 4a und 4b ist auf eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung und eine kostengünstige Unterbringung zu achten.

<sup>2</sup> Die Unterkünfte müssen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 trägt der Kanton.

<sup>4</sup> Der Kanton richtet den Gemeinden für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen eine angemessene Entschädigung aus.

<sup>5</sup> Die kantonalen Behörden stellen den Gemeinden die notwendigen Informationen bereit und koordinieren die Zusammenarbeit.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen nach Artikel 3 Absatz 1 festlegen.

## **II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]